

§ 38 FGV Explosionsschutzzone

FGV - Flüssiggas-Verordnung 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

§ 38.

Im Freien aufgestellte Verdichter oder Pumpen müssen von einer dem § 9 entsprechenden Explosionsschutzzone mit einem mindestens 3 m betragenden Radius des Basiskreises umgeben sein.

In Kraft seit 01.07.2003 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at